

## Übersicht

Laut dem Dokument Inventarium von GROSS RUHDE, vom 23. Juni 1809 hat ein **Verkauf** an **Georg von Maydell**, 5 Tage vor dem **Tod Georg Gustavs** stattgefunden! Unterschrieben hat der älteste Sohn Jakob als Bevollmächtigter seines Vaters.

Warum dieser Verkauf nicht zustande kam, lässt sich aus den Unterlagen nicht ersehen.

Nachdem der Hakenrichter **Georg Gustav Edler von Rennenkampff** im Jahre 1809 verstorben war, verpfändeten seine Kinder das Gut **Groß Ruhde** im Jahr 1811 an die Gerichtsassessorin **Natalie von Maydell**, Ehefrau des obigen Georg v. M.

Wesentliche Gründe für die Verpfändung des Gutes Groß Ruhde dürften gewesen sein, einmal die Verschuldung des Gutes (u. a. 8.000 R. S. M. an die Creditcasse), sowie die Tatsache, daß Gustav Magnus von Rennenkampff und sein Bruder Peter beide in der Armee des Zaren dienten und wegen der derzeitigen Feldzüge keine Zeit hatten, um sich um eine erfolgreiche Führung der Güter zu kümmern.

Der Verpfändungscontract wurde am **29. Juni 1811** abgeschlossen und sollte über 10 Jahre laufen. Der Pfandnehmerin Frau von Maydell wurde in dem Contract zugesichert, daß sie auch jederzeit berechtigt sei, den Verpfändungscontract in einen Kaufvcontract umzuwandeln. Im Einzelnen wurden die Höhe des Pfandschillings mit 45000 Rubeln Silber Münze sowie die Modalitäten der Übernahme genau geregelt. Da der Pfandpreis nicht sofort in voller Höhe von Frau von Maydell beglichen werden konnte, sollte der Restbetrag über die Jahre verteilt nebst Zinsen an die Erben jeweils am 1. März entrichtet werden. (s. Nr.2 des Verpfändungscontractes!)

Wie aus den Urkunden der gerichtlichen Eintragungen zu erkennen ist, kam Frau von Maydell jedoch schon in den ersten Jahren in Zahlungsrückstand.

Schließlich erklärte sich der inzwischen aus dem Militärdienst ausgeschiedene Gustav Magnus Edler von Rennenkampff, durch seine Geschwister am 1. März 1818 in einem Vergleich bevollmächtigt, bereit, das verpfändete Gut Groß Ruhde vorzeitig zurück zu erwerben. Es wurde auf seinem Namen am 25. August 1820 gerichtlich eingetragen und bis zum März 1828 vollständig entschuldet.

(s. Urkunden, Berechnungen, Quittungen)

ad Nr. 853, produciret 2. April 1819

Produciret in der Verwaltung der Estländischen Adel. Creditcasse, den 20. Juny 1812

Eingekommen im Kaiserl. Oberlandgerichte am 8<sup>ten</sup> Octbr. 1812

**Eröffnet sey hiermit Allen,**

deren es zu wissen nöthig, daß am heutigen  
untergesetzten Tage zwischen sämtlichen Erben des wohlseeligen  
Herrn Hakenrichters

**Georg Gustav von Rennenkampff,**

namentlich den Herren *Jacob Johann*, Major *Gustav Magnus*  
(durch dessen Bevollmächtigten den Herrn Capitaine Paul von Klicken)  
und Lieutenant *Peter Friedrich*, Gebrüdern von Rennenkampff,  
und der Frau Obristin *Margaretha* von Ruckteschell, geb. von Rennenkampff,  
in ehelich curatorischer Assistance ihres Herrn Gemahls Obristen Carl v. Ruckteschell, und  
dem gerichtlich constituirten Vormunde des Fräuleins  
*Charlotte* von Rennenkampff,  
dem Herrn Detloff von Baranoff,  
Verpfändern an einem,

und der

**Frau von Maydell,**

geborener Natalie Derfelden,  
in Assistance ihres Gemahls des Herrn Georg von Maydell  
am anderen Theile

(nächste Seite fehlt!)

1.

... nagel und wurzelfest ist, nach einem 1809 angefertigten und Frau Pfänderin übergebenen und angenommenen Seelenregister, das ausdrücklich mit Ausnahme der nach TUTTOMECCI versetzten, und sonst seit der letzten Revision abgekommenen, alle mit dem Guthe GROSS RUDA abzugebende und von jetzt an dazugehörige Leute enthält, mit deren vollständigen eisernen, wie auch mit einem, ebenfalls hierbey liegenden, von beiden contrahierenden Theilen unterschriebenen zum Guthe gehörigen Inventariums,

franc und frey, von allen so gebliebenen als gewollten Gravationen (Lasten), Servituten (Dienstbarkeiten), Schulden und Lasten, außer der von Frau Pfandnehmerin übernommenen Schuld an eine „Allerhöchste Estländische Creditcasse“, mit allen anklebenden Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, in deren bisherigen Grenzen und Mahlen (Grenzpfosten);

Alles dies, so wie das Guth bis jetzt besessen und benutzt worden, können, sollen und mögen, mithin auch mit allem was sonst noch etwa zu selbigen Guths Rechten noch gewonnen werden kann und mag, an Frau Pfänderin Natalie von Maydell, geborene Derfel-

den, deren Erben und Erbnehmende auf eine vom Johanny dieses Jahres ihren Anfang nehmende Reihe von zehn nahcheinander folgenden Jahren, um und für einen reinen *Pfandschilling von 45.000 R. Silber Münze*, sage fünfundvierzigtausend Rubel Silber Münze und 1.000 R. B. A., sage eintausend Rubel Banco Assignment, wovon 1.000 R. Silb. Mz. und eintausend Rubel Banco Assignment für das Inventarium zu berechnen sind, wobey es jedoch der Frau Pfandnehmerin freigestellt bleibt, von dem Pfandschillinge der 44000 Rb. Silb. Mz. für das Guth selbst, die zuletzt zu zahlenden 12000 Rb. S. M. sowohl an Kapital als an jedermaligen Zinsen nach eigener Wahl entweder in Silber Münze oder nach dem ausdrücklichen zu 150 Prozent festgesetztem Aufgelde ganz oder zum Theil in Reichs Banco Assignment, mithin wenn das Ganze in Banco Assignment gezahlt werden sollte, mit dreißigtausend Rubel Banco Assignment zu berichtigen.

Die Berichtigung dieses Pfandschillings geschieht dergestalt:

1. Übernimmt Frau Pfandnehmerin das bey der Creditcasse negocierte Darlehn von 8.000 Rb. Silb. Mz. und verpflichtet sich zur gehörigen Erfüllung der in dieser Hinsicht obliegenden Verbindlichkeiten.
2. Zahlet Frau Pfänderin bey Unterschrift dieses Contractes eine reine Summe von 8.500 Rb. Silb. Mz. und eintausend Rubel Banco Assignment und da diese Zahlung richtig geleistet worden, so quittieren Verpfänder über die richtig geleistete Zahlung genannten achttausendfünfhundert Rubel Silber Münze und eintausend Rubel Banco Assign. in bester und bündigster Form Rechtsens.
3. Der Rest von 28.500 Rb. Silb. Mz. wird mit den in jedem Termine zu zahlenden Zinsen für das ganze rückständige Kapital folgendermaßen berichtet:

Frau Pfänderin verbindet sich nämlich hierdurch unter Verpfändung ihres sämtlichen Vermögens, in specie ihres geerbten in den Güthern Klosterhoff und Pennyjoggi stehenden Vermögens von 15000 Rb. Silb. Mz. in folgenden Terminen, sowohl die Capitalien als auch die jedesmaligen Zinsen, zu zahlen, als:

den 1 <sup>sten</sup> März 1812	Rb. 3.300. --			
den 1 <sup>sten</sup> März 1813	Rb. 3.300. --			
den 1 <sup>sten</sup> März 1814	Rb. 3.300. --			
den 1 <sup>sten</sup> März 1815	Rb. 3.300. --			
den 1 <sup>sten</sup> März 1816	Rb. 3.300. --			
den 1 <sup>sten</sup> März 1817	Rb. 3.000. --	oder	7.500. --	Rb. B. A.
den 1 <sup>sten</sup> März 1818	Rb. 3.000. --	oder	7.500. --	Rb. B. A.
den 1 <sup>sten</sup> März 1819	Rb. 3.000. --	oder	7.500. --	Rb. B. A.
den 1 <sup>sten</sup> März 1820	Rb. 3.000. --	oder	7.500. --	Rb. B. A.
-----				
Rb. 28.500. -- Silb. Mz.				

und es ist über die jedesmal geschehene Zahlung an Kapital und Zinsen am Fuße zu quittieren.

### 3.

Zur Erleichterung für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, willigen Verpfänder darin, daß Frau Pfandnehmerin bey einer „Allerhöchst bestätigten Estländischen Creditcasse“ um eine so großes Darlehn in Reichs Banco Assign. ansuche, als nach der Haakenzahl noch auf das Guth Ruda gegeben werden kann, jedoch darf dieses Darlehn nur zur Bezahlung des Pfandschillinges angewendet werden und versprechen diesemnach Verpfänder "Einer Allerhöchst bestätigten Adelichen Creditcasse" alle reglementsmäßigen Vorzugsrechte

einzuräumen, wogegen Frau Pfandnehmerin in die Ingrossation des Pfandschillings Rückstandes desgleich nach der Creditcassa, consentiert.(einwilligt!)

4.

Da der stingulierte Pfandschilling den wahren Werth des Guthes begreift, so wird es Frau Pfandnehmerin freygestellt, diesen Pfandcontract während des Laufs der Pfandjahre, wann es ihr gefällig und ohne der Verpfänder besondere Einwilligung zu bedürfen, indem diese hiermit und kraft dieses Eventualiter (Eventualfall) auf das vollllkommenste ertheilet wird, in einen Kaufcontract zu verwandeln und sich das Guth GROSS RUDA als käuflich acquiriertes Eigenthum zuschreiben zu lassen, und werden alsdann der hohen Krone zu zahlenden Poschline von beyden contrahierenden Theilen zur Hälfte gemeinschaftlich getragen.

5.

Sollte dieser Contract aber während der Pfandjahre nicht in einen Kauf verwandelt werden, so haben Verpfänder, wenn sie dieses Guth dereinst etwa einlösen sollten, bey Einlösung dieses Guthes den ganzen Pfandschilling, sowie auch alle gesetzlichen und erweislich gebührenden Meliorationen, Frau Pfänderin auf einem Brede (auf einmal) bar auszukehren und zu ersetzen.

6.

Da Frau Pfandnehmerin bereits in den wirklichen Besitz des Guthes GROSS RUDA getreten und den Bauern der Gehorsam gegen dieselbe angekündigt, auch das Inventarium und was sonst verabredet getreulich übergeben ist, so quittiert selbige hiermittelst über den richtigen und contractmäßigen Empfang des Guthes GROSS RUDA nebst Ad- und Dependtien und nach dem hierbey gefügten Seelenregister, wie auch des specificierten Inventarii und der zu diesem Guthe gehörigen ihr eingehändigten Documente und Briefschaften.

7.

Obleich nach § 1 dieses Contractes zu Grunde gelegten Verzeichnisses der von jetzt an dem Guthe GROSS RUDA gehören sollenden Menschen nur einhundert-unddrey männliche Seelen abgegeben werden, so verbindet sich Frau Pfandnehmerin dernach alle onera (Abgaben), sie mögen Namen haben wie sie wollen, schon existieren oder künftig noch auferlegt werden, für alle in dem Seelenregister von 1795, als zu dem Guthe GROSS RUDA gehörig aufgenommener einhundertunddreyßig Seelen, bis zur nächsten Revision zu entrichten, ohne deshalb verpfändendem Theile irgend eine Nachrechnung zu machen; nach einer neuen Seelen-Revision ist jedoch Frau Pfänderin verpflichtet, nur für die wirkliche in RUDA befindliche Seelenzahl die Abgaben zu tragen.

Dagen ertheilen Verpfänder Frau Pfandnehmerin hiermit ausdrücklich die Befugnis, aus dem TUTTOMEGGI'schen Walde bis zum 1<sup>sten</sup> März 1815 alljährlich dreyßig Faden zweyscheitiges langes Lagerholz an der von dem Guthe TUTTOMEGGI jedesmal anzuweisenden Stelle, hauen, stapeln und abfahren zu lassen, mithin hundertundzwanzig Faden in diesen vier Jahren.

8.

Übernimmt Frau Pfandnehmerin alle von dem Tage des Empfanges des Guthes GROSS RUDA an für selbiges zu zahlende, so publico (öffentliche) als private, gegenwärtige und zukünftige Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und leidet jeden diesem Guthe widerfahrenden Schaden allein.

9.

Alle bey Anfertigung, Einschreibung und Proclamation dieses Contractes vorfallenden gericht- und außergerichtlichen Kosten trägt Frau Pfänderin allein.

10.

Für alle An- und Beysprache, Prätensionen und Forderungen, sie mögen aus einem Näherechte, aus einer Schuld, oder aus irgendeinem anderen Grunde herrühren -- welche während des Laufs des Proclamates an besagtes Guth GROSS RUDA formiert werden mögen, leisten sämtliche respective Verpfänder, einer für alle und alle für einen, unter Verpfändung ihres sämtlichen Vermögens und des rückständigen Kaufschillings die rechtliche Gewähr, und versprechen Frau Pfänderin gericht- und außergerichtlich in allen Fällen zu vertreten, und gegen jeden Prätendenten ohnfehlbar spätestens im Laufes der nächsten Juridique „Eines Kayserlichen Estländischen Oberlandgerichts“ um die Zuschreibung und Proclamation nachzusuchen.

Zu mehrerer Bekräftigung alles dessen entsagen sämtliche Contrahierenden für sich, ihre Erben und Erbnehmende allen und jeden Ausflüchten, Einreden und Rechtswohlthaten, überhaupt, insbesondere der Einrede des Irrthums, der Überredung, des anders Verabredeten als Niedergeschriebenen und des wucherlichen Contracts, der Rechtswohlthaten des Widerrufs und der Wieder-einsetzung in den vorigen Stand, und daß eine allgemeine Verzichtleistung nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, und ist daher dieser Contract von sämtlichen contrahierenden Theilen und Interessenten eigenhändig und respective durch Curatoren und Bevollmächtigte in erbetener Herrn Zeugen Gegenwart unterschrieben und besiegelt.

So geschehen,

Reval, den 29<sup>sten</sup> Juny 1811 (eintausendachthundertundelf)

11.

**Jacob von Rennenkampff**  
als Verpfänder

**Natalie von Maydell**  
geb. von Derfelden  
als Pfandnehmerin

**Georg von Maydell**  
als ehelicher Beyrath

**Paul von Klecken**  
als Bevollmächtigter  
des Herrn Major und Ritter  
**Gustav Magnus von Rennenkampff**  
als Verpfänder

**E. v. Maydell**  
als Zeuge

**Peter von Rennenkampff**  
als Verpfänder

**Paul von Rennenkampff**  
als Zeuge (*Helmet?*)

**Carl von Ruckteschell**  
(*Ehemann der Margaretha v. R.*)  
als ehelicher Beirath und  
Verpfänder

**Detloff von Baranoff**  
gerichtlich constituierter Vormund  
des Fräulein  
**Charlotte von Rennenkampff**  
als Verpfänder

**Carl v. Maydell**  
als Zeuge

Bürgermeister und Rath des Kayserlichen Gouvernements Oberlandgericht beglaubigen (Seite fehlt!) hiermittelst, daß obenstehende Abschrift mit dem hierselbst producierten Original, facta collatione, wörtlich übereinstimmend und gleichlautend ist.-- Zur Urkunde dessen, ist dieses Attestatum Publicum unter dem Stadt-Insiegel und des Syndicus und Stadtobergerichts Secretarii Unterschrift anzufertigen von uns verordnet worden.

Nr. 1977      **Reval Rathhaus, den 3<sup>ten</sup> August 1817**

ad Mandatum Erben  
**H. Tidebühl**  
Civil: Reval: Synd. et Secr.